

WIE GRÜNDE ICH MEIN EIGENES UNTERNEHMEN?

Von Annette Darius



Der Weg in die Selbstständigkeit stellt jeden Unternehmensgründer vor unzählige Fragen und Entscheidungen. Insbesondere die Unternehmensform will wohl gewählt sein. In den kommenden Ausgaben erhalten Sie einen Überblick über klassische Unternehmensformen und die Eckpunkte der Besteuerung, Haftung und natürlich über die Gründungserfordernisse. Denn wir wollen, dass Sie sicher vorankommen.

► DAS EINZELUNTERNEHMEN

Bereits bei der Gründung eines Unternehmens sollte die Gründerin die unterschiedlichen rechtlichen und steuerlichen Aspekte beachten. Dies ist vor allem für die Wahl der Rechtsform, die Einhaltung der Gründungsformalitäten, Buchhaltung und Steuern sowie die Sozialversicherung von Bedeutung.

Häufig wird sich zunächst für ein Einzelunternehmen entschieden, da hierfür weniger Formalitäten bei der Gründung zu berücksichtigen sind und die Gründerin weniger mit der Bürokratie zu kämpfen hat. Trotzdem werden durch die Finanzämter immer häufiger Informationen auch bei der Gründung eines Einzelunternehmens nachgefragt.

Das Einzelunternehmen entsteht automatisch, sobald Sie als Gewerbetreibende oder Freiberuflerin allein ein Geschäft eröffnen, daher eignet sich diese Rechtsform insbesondere für den Einstieg.

► GRÜNDUNG

Die Aufnahme des Geschäftsbetriebes eines Unternehmens macht es stets erforderlich, gewisse gesetzliche Grundbedingungen einzuhalten. So auch bei der Gründung eines Einzelunternehmens. Dies ist zwar relativ unkompliziert, aber dennoch an gewisse Erfordernisse geknüpft.

DIE GRÜNDUNG ERFOLGT, INDEM

- Sie Ihre Tätigkeit beim Gewerbeamt (Ordnungsamt der Stadt) anmelden, sofern Sie ein Gewerbe betreiben
- Sie als gewerbetreibende Kauffrau Ihre Tätigkeit beim Gewerbeamt anmelden und Ihr Unternehmen in das Handelsregister eintragen lassen
- Sie als Freiberuflerin eine Steuernummer beim Finanzamt beantragen

Die Pflicht zur Gewerbeanmeldung verfolgt grundsätzlich folgenden Zweck: Die zuständigen Behörde erhält auf diese Weise Informationen über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen Gewerbebetriebe, so dass eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung zu möglich ist. Ein Gewerbebeschein ist insofern keine irgendwie geartete Erlaubnis, sondern einfach nur der Nachweis, dass Sie Ihrer Pflicht zur Gewerbeanmeldung nachgekommen sind.

Wenn Sie nun glauben, dass man hier vielleicht sparen kann, so rate ich Ihnen davon ab. Bei Nichtanmeldung eines Gewerbes drohen Ihnen saftige Geldbußen. Für viele Gewerbe reicht die Anmeldung des Gewerbes aus und es kann durchgestartet werden. Oft ist jedoch für gewerbliche Tätigkeiten eine über die schlichte Gewerbeanmeldung hinausgehende behördliche Erlaubnis erforderlich, wie zum Beispiel in vielen Handwerken. Hier hilft Ihnen bei Unkenntnis nur

die Einzelberatung bei Ihrem Steuerberater, den Gewerbeämtern oder auch bei den jeweiligen berufsständischen Kammern weiter. In jedem Falle müssen Sie sich bei Anmeldung durch Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses legitimieren. Gleichfalls sollten Sie sich im Vorfeld bereits Gedanken darüber gemacht haben, in welchem Bereich Sie tätig werden wollen, um den notwendigen Eintrag in das Branchenverzeichnis vornehmen zu können.

Ebenso müssen Sie die Adresse Ihrer Betriebsstätte nachweisen können, sofern diese von Ihrem Wohnsitz abweicht – beispielsweise durch einen Mietvertrag. Im Zweifel können weitere Dokumente und Unterlagen zur Anmeldung Ihres Gewerbes erforderlich sein wie ein Gesundheitszeugnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes. In diesen Fällen ist es ratsam, die entsprechenden Belege bereits im Vorfeld zu besorgen.

► HANDELSRECHT

Selbstständige in einer der „freien Berufe“ (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte) bedürfen keines Handelsregistereintrags. Wenn Sie Kauffrau sind, müssen Sie Ihr Unternehmen beim dafür zuständigen Amtsgericht in das Handelsregister eintragen lassen. Dies ist dann der Fall, wenn Ihr Unternehmen „nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erforderlich macht“ (§ 1 HGB). Der Handelsregistereintrag hat zur Folge, dass Sie sämtliche Rechte und Pflichten einer Kauffrau übernehmen.

Im Unterschied zum vorgenannten Eintrag in das Handelsregister handelt es sich bei einer „eingetragenen Kauffrau“ (e.K.) nicht um eine Rechtsform, sondern um einen Bestandteil der Firma. Das Handelsregister bezeichnet nämlich in § 17 HGB den Namen, unter welchem Kaufleute oder Handelsgesellschaften am Geschäftsverkehr teilnehmen. Dies kann der Name der Inhaberin oder auch ein Fantasienamen sein. Ebenso kann auf die Art des Unternehmens oder den Unternehmensgegenstand hingewiesen werden.

Der Eintrag in das Handelsregister als so genannte „Kleingewerbetreibende“ ist nicht notwendig, aber freiwillig möglich (Kosten ca. 300 Euro). Dies macht beispielsweise Sinn, wenn Sie nach außen einen solideren Firmenauftritt erreichen wollen. Dann fügen Sie Ihrem Firmennamen das Kürzel „e.K.“ (eingetragene Kauffrau) hinzu. Allerdings sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass Sie damit sämtlichen Rechten und Pflichten der Kaufleute gemäß Handelsgesetzbuch unterliegen.

BEI EINEM UNTERNEHMEN HANDELT ES SICH UM EIN KLEINGEWERBE, SOFERN

- Ihr Jahresumsatz unter 500.000 Euro liegt
- Sie Ihren Umsatz nicht aus Großaufträgen erzielen
- Sie kein kaufmännisches Personal beschäftigen
- Sie nicht bilanzieren und
- nicht überregional tätig sind

► **BUCHHALTUNG UND STEUERN**

Steuerlich erzielen Sie Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit (§18 EStG).

Je nach Umfang Ihres Geschäftsbetriebes müssen Sie eine Buchführung und eine Bilanz erstellen. Sollten Sie Umsätze bis 500.000 Euro bzw. 50.000 Euro Gewinn erzielen, sind Buchführung und Bilanz nicht erforderlich. In diesem Falle reicht eine sogenannte Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG, auch als Einnahmen-Überschussrechnung bekannt.

In jedem Fall aber müssen Sie eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Hier haben Sie ein Wahlrecht, ob Sie zur Umsatzsteuer „optieren“ wollen (Umsatzsteuerpflicht) oder sich lieber als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer behandeln lassen möchten. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, falls Ihr Umsatz im ersten Geschäftsjahr 17.500 Euro nicht übersteigt. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung besteht nur, falls Ihr Gewinn den Freibetrag von 24.500 Euro übersteigt oder Sie einen Verlust erwirtschaftet haben. In diesem Falle dient die Abgabe der Gewerbesteuererklärung der Feststellung des vortragsfähigen gewerbesteuer-

lichen Verlusts, damit Sie diesen später mit eventuellen Gewinnen verrechnen können. Freiberufliche Tätigkeiten unterliegen übrigens nicht der Gewerbesteuer. Außerdem unterliegt der gesamte Unternehmensgewinn der Einkommensteuer und ist daher entsprechend in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

► **HAFTUNG**

Als Einzelunternehmerin haften Sie mit Ihrem gesamten Vermögen, das heißt, nicht nur mit Firmen-, sondern auch mit dem privaten Vermögen (Gesamtvermögen = „mit Kopf und Kragen“).



Zur Person

Unsere Autorin Annette Darius (www.kanzlei-darius.de) hat Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln und an der Hochschule Niederrhein studiert, Abschluss: Diplom-Betriebswirtin; Diplom-Kauffrau (FH). Seit 2003 ist sie Steuerberaterin und seit 2007 auch Inkassounternehmerin (Rechtsbeistand). Annette Darius ist zugleich Fachautorin für namhafte Zeitschriften und Verlage. **Kontakt:** darius@businessandwoman.com



►► **Der B&W Buchtipp**
Mütter und Töchter

Starke Mütter haben starke Töchter und starke Töchter haben starke Mütter. Die bekannte Journalistin und Autorin Ruth Eder und die Fotografin Edith von Welser-Ude sind einem ganz besonderen Verhältnis auf der Spur: Mütter und Töchter.

Wofür schätzen und bewundern Mütter und Töchter einander? Was erfüllt sie im Leben und lässt sie selbstbestimmt handeln? Was sind die Differenzen? Fest steht: die Beziehung zwischen Müttern und Töchtern ist ein ganz besonderes Band. Da geht es prominenten Frauen nicht anders als den normalen und so werden hier in sensiblen Porträts prominente und engagierte Frauen mit ihren Töchtern, Enkelinnen oder Müttern gezeigt, die in Leben und Beruf Außergewöhnliches leisten.

Dieses Buch mit aussagekräftigen Schwarz-Weiß-Fotografien ist ein wunderbares Geschenk und eine Liebeserklärung an beide. Von ihrem Verhältnis zueinander erzählen u.a.: Michaela May und die Töchter Alexandra und Lilian; Barbara Wussow und Johanna Wussow; Barbara Stamm und Claudia Stamm, Jutta Speidel mit Antonia und Franziska; Bettina Tietjen und Pia; Regina Ziegler und Tanja Ziegler.

Ruth Eder, leitende Redakteurin, seit 1984 freie Autorin bei Tageszeitungen und Zeitschriften, Fachgebiet Frauen und Partnerschaft. Zahlreiche Buchveröffentlichungen. Mutter einer erwachsenen Tochter. Weitere Informationen unter: www.ruth-eder.de

Edith von Welser-Ude, Fotojournalistin und Frau des Münchner Oberbürgermeisters Christian Ude. Mutter von sechs Kindern, darunter drei Töchter.



Ruth Eder
Edith Welser-Ude
»Mütter und Töchter«

Verlag Herder
Mit ca. 100 s/w-Fotografien
Format: 19,0 x 26,0 cm, 176 Seiten,
Gebunden mit Schutzumschlag
ISBN 978-3-7831-3432-2
24,95 Euro/sFr 42,90

COME IN AND BEFEIN



Permanent Make-up

Beauty Coaching

Eyelash Extensions

Hochzeitsstyling

Schminkparty

Make-up für besondere Anlässe